

## Alleinarbeit in Pandemiezeiten

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt (siehe auch DGUV-Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, 2.7.2). Diese Alleinarbeit kommt im Arbeitsalltag verschiedentlich vor und stellt an sich kein gesondertes Arbeitsschutzproblem dar. Wichtig ist grundsätzlich, dass von dort (z.B. über Telefon oder Handy) oder in der Nachbarschaft die Möglichkeit besteht, in einer Notsituation Hilfe (z.B. TU-Notrufnummer 3333) herbeizurufen.

„Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist“ (siehe DGUV-Regel 100-001, 2.7.1). Als gefährliche Arbeiten gelten z.B. Schweißen in engen Räumen, Feuerarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, der Einsatz bei der Feuerwehr, Arbeiten mit Absturzgefahr.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu treffen. Zu den technischen Maßnahmen zählen insbesondere Notruf- bzw. Überwachungsmöglichkeiten für allein arbeitende Personen (z.B. Notrufmöglichkeiten bzw. Personen-Notsignal-Anlagen). Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z.B. Kontrollgänge einer zweiten Person. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen. (Weitere Informationen finden sich auf den Seiten des SDU, Direktzugang 209716.)

Aus betriebsärztlicher Sicht dürfen die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie zur Infektionsvermeidung festgelegten Hygieneregeln, insbesondere die aus Infektionsschutzgründen anzustrebende Einzelbelegung von Arbeitsräumen bzw. Arbeitsplätzen, nicht dazu führen, dass gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit ausgeführt werden, ohne dass wirksame technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen getroffen wurden. Dies betrifft insbesondere gefährliche Arbeiten in Laboren und Werkstätten.

Reine Büroarbeit in Einzelbüros und Tätigkeiten im Homeoffice stellen in der Regel keine gefährliche Alleinarbeit dar. Deshalb ist es bei diesen Tätigkeiten ausreichend, wenn die Möglichkeit besteht, erforderlichenfalls einen Notruf per Festnetz- oder Mobiltelefon absetzen zu können.